



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 - 6.07.01.02/5-2-8 PÄ II #6
Datum: 30.04.2026

2. Planänderungsbeschluss zum Plan- feststellungsbeschluss vom 19.12.2024 (Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2- 8 #62) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt - Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen
/ Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde –
Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar)

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung des Plans	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	4
3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung	4
II. Planunterlagen.....	5
1. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	5
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	6
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	6
2. Wasserrechtliche Befreiungen.....	6
IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen	7
B. Begründung	7
I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans	7
II. Rechtliche Würdigung.....	11
1. Antragsgegenstand	11
2. Zuständigkeit.....	11
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
4. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens	14
5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	15
6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	16
III. Materiell-rechtliche Bewertung	19
1. Planrechtfertigung	19
2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	19
3. Abwägung	32
4. Globales Klima	34
I. Abschließende Gesamtbewertung	35
C. Hinweise	35
I. Entschädigungsverfahren	35
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	35
III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses.....	35
IV. Kosten	36
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	36

VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	36
D. Rechtsbehelfsbelehrung	37

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt D3a, Pfatter – A92 bei Isar vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-8 #62 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 27. August 2025 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird nach dem Antrag der Tennet TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 27. Juni 2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I näher dargestellten Änderungen:

- Verschiebung der Erdungsmuffe D3a_JB04
- Verschiebung der Muffe D3a_JB03a
- Verschiebung der Maßnahmenfläche A 10
- Korrektur der Betroffenheiten einzelner Flurstücke
- Zurücksetzen der Zuwegung Z_074a auf Z_074

Durch diese Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 25.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0654 9392).

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Die Planänderung bzw. Planergänzung umfasst die unter Kapitel A.II.1 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen.

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
Teil C2.3.2	Lagepläne in der Fassung der in der Fassung der Planänderung II	58
Teil C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 in der Fassung des Deckblatt I zur Planänderung II	41
Teil C2.3.4	Bauwerksverzeichnisse V5 und V5a (C2.3.4.1 & C2.3.4.2) in der Fassung der Planänderung II	4
Teil D2.1	Rechtserwerbsverzeichnis V5 in der Fassung der Planänderung II	37
Teil D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis V5a in der Fassung der Planänderung II	37
Teil D3.1	Rechtserwerbspläne V5 in der Fassung der Planänderung II	58
Teil D3.2	Rechtserwerbspläne V5a in der Fassung der Planänderung II	58
Teil D4.1	Kompensationsverzeichnis V5 in der Fassung der Planänderung II	8
Teil D4.2	Kompensationsverzeichnis V5a in der Fassung der Planänderung II	8
Teil I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Planänderung II	96
Teil I6.1	Maßnahmenpläne Vermeidungsmaßnahmen bestehend aus den Anlagen I6.1.1 und I6.1.2 jeweils in der Fassung der Planänderung II	40
Teil I6.2	Maßnahmenkarten Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in der Fassung der Planänderung II	36

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
Teil A1 Anlage 03	Erläuterungsbericht Planänderung II	16
Teil A1 Anlage 04	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I zur Planänderung II	8
Teil A1	Erläuterungsbericht	101
Teil C2.3	Trassenbeschreibung	60
Teil I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive der Anlagen I1, I5.1, I5.2., I5.3 und I5.6 jeweils in der Fassung der Planänderung II	428
Teil J	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung der Planänderung II	282
Teil K2.4.R	Nachweis zur Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (LK Regensburg) inklusive Anlage K2.4.R.2 in der Fassung der Planänderung II	22
Teil K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Planänderung II	20

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
Teil O	Fachbeitrag Umwelt zur Planänderung II	31
Teil P	Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG zur Planänderung II	65

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

Ausnahmen

Gesetzlich geschützte Biotope

Die mit Ausgangsbeschluss unter Kap. A.III.1.a). erteilte Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 S.1 BayNatSchG für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops "Großseggenriede eutropher Gewässer (R322-VC00BK)" im Bereich des Trassenkilometer 3-4 auf einer Fläche von ca. 357 m² wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Ausnahme wird um 252 m² erweitert (d. h. auf insgesamt 609 m²).

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet „Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten“ (LSG-00558.01)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses gewährte Erlaubnis für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ wird nach folgender Maßgabe geändert¹:

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 0,68 ha einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 23,59 ha.

2. Wasserrechtliche Befreiungen

Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und Art. 21 BayWG

Die mit dem Ausgangsbeschluss unter Kap. A.III.2.c). erteilte Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG für die offene Gewässerquerung im Gewässerrandstreifen der Gewässers Leutherhofer Graben bei km 3+586, entsprechend der Unterlage Teil B3

¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.

i.V.m. Anhang C2.3.2, Blatt 04 sowie Teil K2.4.R der Unterlagen gemäß § 21 NABEG nach folgender Maßgabe geändert:

Die Befreiung wird für die erweiterte Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens von zuvor max. 45 m auf max. 90 m entsprechend der Unterlage Anhang C2.3.2, Blatt 04 (Kreuzung D3a-016) sowie Teil K2.4.R der Unterlagen in der Fassung der Planänderung II erteilt.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren Forderungen erhoben werden, die begründet sind, wird diesen durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in diesem Beschluss Rechnung getragen. Im Übrigen werden diese aus den sich aus Kap. B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-8 #62 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG) im Planfeststellungsabschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar), festgestellt.

Der Vorhabenträger hat am 27. Juni 2025 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, Abschnitt D3a vom 19.12.2024 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 27.08.2025 beantragt.

Grundlage dieses Planänderungsbeschlusses ist die 2. Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 27. Juni 2025. Der Vorhabenträger hat aufgrund fortgeschrittener Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung den Plan überprüft und entsprechende Änderungen der Planung vorgenommen. Der Änderungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus neuen, im Rahmen der Ausführungsplanung erlangten Erkenntnissen zu Kabelzugkräften, die zur Verschiebung von Muffenstandorten führen, sowie der Ablehnung einer Flächeneigentümerin bzgl. der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die zu einem Austausch der Flächen führen.

Gegenstand der Planänderung sind die folgenden Maßnahmen:

- Verschiebung der Erdungsmuffe D3a_JB04
- Verschiebung der Muffe D3a_JB03a
- Verschiebung der Maßnahmenfläche A10 (Flurstück 1398 Gemarkung Mettenbach)

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Änderungen und der durch sie betroffenen Planfeststellungsunterlagen sind in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG aufgelistet und werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

1) Verschiebung der Erdungsmuffe D3a_JB04:

Der ursprünglich geplante Standort der Erdungsmuffe D3a_JB04 bei ca. TKM 4+990 wurde revidiert, da die Position in den Unterlagen nach § 21 NABEG in einer Biegung lag und demnach kabeltechnisch nicht realisierbar war. Daraus folgte eine Verschiebung der Erdungsmuffe einschließlich der Linkboxen D3a-B-002_V5 und D3a-B-002_V5a um ca. 480 m nach Süden. Die neu positionierte Erdungsmuffe wurde umbenannt in D3a_JB04a. Im Vergleich zur Position in den Unterlagen nach § 21 NABEG liegt der neue Standort der Erdungsmuffe D3a_JB04a einschließlich des Linkboxstandortes nun ca. 480 m weiter südlich bei ca. TKM 5+470. Dies führt dazu, dass bei der dinglichen Sicherung des Flurstücks 1066/1 der Gemarkung Sengkofen der Muffenstandort im Grundbuch zu ergänzen ist. Die Verschiebung des Linkboxstandortes führt zur Verlagerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme auf das Flurstück 1066/1 der Gemarkung Sengkofen. Folglich wird es dort zu einer geringfügigen Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung kommen. Der Arbeits- und Schutzstreifen verändert sich durch die Verschiebung nicht. In den Lageplänen (C2.3.2) wurde die Position des zukünftigen Muffenstandortes und der Linkbox angepasst, außerdem mussten die Unterlagen des Rechtserwerbs (D2 und D3) angepasst werden. Es war für diesen Bereich keine Anpassung der Bilanzierung nach BayKompV erforderlich. Es wurde der LBP (Teil I), Bestands- und Konfliktkarten (Anlage I5.1, I5.3), der Fachbeitrag Umwelt (Teil O) sowie der Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen (Teil P) überarbeitet bzw. neu erstellt.

2) Verschiebung der Muffe D3a_JB03a:

Die Position der Muffe D3a_JB03a musste angesichts der Verschiebung der Erdungsmuffe D3a_JB04, die aus einer Biegung verlegt worden war, angepasst werden, da die maximale Kabellänge erreicht war. Im Vergleich zur Position in den Unterlagen nach § 21 NABEG liegt der neue Muffenstandort der D3a_JB03a nun ca. 345 m weiter südlich bei ca. TKM 3+850 auf dem Flurstück 1195 der Gemarkung Sengkofen. Dies führt dazu, dass bei der dinglichen Sicherung des Flurstücks 1195 der Gemarkung Sengkofen der Muffenstandort im Grundbuch zu ergänzen ist. Der für die Muffe erforderliche Abtrommelplatz wurde neu konzipiert und erzeugt zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen auf den Flurstücken 1195 und 1200 der Gemarkung Sengkofen. Zudem wurde die Zuwegung Z_008a (vorher Z_008) gen Norden verbreitert, was zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme auf dem Flurstück 1297 der Gemarkung Sengkofen führt. In den Lageplänen (C2.3.2), der Trassenbeschreibung (C2.3) sowie dem Rechtserwerbsverzeichnis (D2) und den Rechtserwerbsplänen (D3) wurde die veränderte Position des Muffenstandortes und des Abtrommelplatzes angepasst. Es war für diesen Bereich eine Anpassung der Bilanzierung nach BayKompV erforderlich. Es wurde der LBP (Teil I), die Gegenüberstellung Kompensation (Anlage I1), die Maßnahmenblätter (Anlage I2), Bestands- und Konfliktkarten (Anlage I5.1, I5.2, I5.3, I5.6), die LBP-Maßnahmenpläne (Anlagen I6), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil J), die Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (Teil K5), der Fachbeitrag Umwelt (Teil O), der Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen (Teil P) sowie das Kompensationsverzeichnis (Teil D4) überarbeitet bzw. neu erstellt.

3) Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat zudem über die im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschriebenen Antragsgegenstände hinaus Anpassungen der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Maßnahmenkonzept vorgenommen.²

In diesem Zusammenhang wurde für die Änderungen an den o.g. Maßnahmen auch die Darstellung in den Plänen angepasst und die jeweilige Angabe im Maßnahmenblatt aktualisiert.

Die damit verbundenen Änderungen sind in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG in blauer Schrift verzeichnet³ und erstrecken sich auf die folgenden Maßnahmen:

- V_{AR}1b – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter: Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien: Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien: Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}2d – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten: Vergrößerung Maßnahmenumfang bei TKM 3,85
- V_{AR}3a -Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorfristiger Baubeginn): Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien: Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien: Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}6c - Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter: Ergänzung bei TKM 3,85
- V_{AR}7 - Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz: Ergänzung bei TKM 3,85
- A 7 – Anlage/Entwicklung eines Feuchtgrünlandkomplexes: geringfügige Vergrößerung des Maßnahmenumfangs bei gleichbleibender Verortung.
- A 10 - Anlage / Entwicklung von Röhrich / Großseggenried Verschiebung Maßnahmenfläche (Flurstück 1398 Gemarkung Mettenbach):
Aufgrund von fehlender Einigung mit der Eigentümerin kann die Maßnahme A10, Anlage / Entwicklung von Röhrich / Großseggenried zur § 30-Kompensation, auf dem Flurstück 1398 der Gemarkung Mettenbach nicht durchgeführt werden. Die Maßnahme muss daher auf einem anderen Flurstück umgesetzt werden. Als alternative Fläche für die Maßnahmenfläche A10 des ursprünglichen Flurstücks 1398 der Gemarkung Mettenbach wird ein Teil des Flurstücks 1850 der Gemarkung Griesenbach benutzt (Eigentümer Vorhabenträger). Es wurde der LBP (Teil I), die Gegenüberstellung Kompensation (Anlage I1), die Maßnahmenblätter (Anlage I2), der LBP-Maßnahmenplan (Anlage I6.2) sowie das Kompensationsverzeichnis (Teil D4) überarbeitet.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 beantragte der Vorhabenträger die Änderung der Planunterlagen im laufenden Planänderungsverfahren. Hintergrund waren die Verwendung fehlerhafter GIS-Datensätze, die zu Verschneidungsfehlern und daraus resultierend zu abweichenden Betroffenheiten führen sowie neue bauliche Erkenntnisse.

Gegenstand des sog. Deckblattverfahrens (Deckblatt I) sind die folgenden Änderungen:

- Anpassung der abweichenden Betroffenheit des Flurstücks 207 in der Gemarkung Hellkofen

² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D2; D3; F2.2; I1, dort u.a. Kap. 2; I2; I6.1.

- Anpassung der abweichenden Betroffenheit des Flurstücks 162/1 in der Gemarkung Grafentraubach
- Zurücksetzen der temporären Zuwegung Z_074a auf den Planungsstand der Z_074

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Änderungen und der durch sie betroffenen Planfeststellungsunterlagen sind in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG aufgelistet und werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

4) Abweichende Betroffenheit des Flurstücks 207 der Gemarkung Hellkofen:

Trotz einer nicht geänderten Planung wurde aufgrund von Verschneidungsfehlern eine abweichende Betroffenheit für das Flurstück 207 der Gemarkung Hellkofen in den GIS-Daten zugrunde gelegt. Es handelt sich um eine nicht zutreffende zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 5 m² für die temporären Zuwegungen Z_021 und Z_022 außerhalb des Schutzstreifens für die Vorhaben 5 und Vorhaben 5a. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die temporäre Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens im Umfang von ca. 5 m² für das Flurstück 207 der Gemarkung Hellkofen wurde im Rechtserwerbsverzeichnis (Teil D2) der Planänderung II angegeben. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 5 m² für die temporären Zuwegungen Z_021 und Z_022 außerhalb des Schutzstreifens wird jedoch nicht benötigt, da es in diesem Bereich der Planung keiner technische Anpassung bedarf. Im Rechtserwerbsverzeichnis (D2) wird daher die für das Flurstück 207 der Gemarkung Hellkofen fälschlicherweise angegebene zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 5 m² für die temporären Zuwegungen Z_021 und Z_022 außerhalb des Schutzstreifens auf den zuletzt beschiedenen Stand der Planänderung I zurückgesetzt. Die Datengrundlage der Umweltunterlagen war nicht betroffen, daher bestand kein Anpassungs-/ Änderungsbedarf an den Umweltunterlagen bzw. der Bilanzierung.

5) Abweichende Betroffenheit des Flurstücks 162/1 der Gemarkung Grafentraubach:

Trotz einer in diesem Bereich nicht geänderten Planung gegenüber der Planänderung I wurde das Flurstück 162/1 der Gemarkung Grafentraubach fälschlicherweise aus dem Rechtserwerbsverzeichnis (Teil D2) der Planänderung II gestrichen. Es handelt sich um eine Flächeninanspruchnahme von ca. 23 m² für die temporäre Zuwegung Z_048 außerhalb des Schutzstreifens für das Vorhaben 5 und Vorhaben 5a. Die Flächeninanspruchnahme für die temporären Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens im Umfang von ca. 23 m² für das Flurstück 162/1 der Gemarkung Grafentraubach wurde im Rechtserwerbsverzeichnis (Teil D2) der Planänderung II gestrichen. Die Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 23 m² für das Flurstück 162/1 der Gemarkung Grafentraubach wird jedoch weiterhin für die temporäre Zuwegung Z_048 benötigt. Im Rechtserwerbsverzeichnis (Teil D2) wird daher die Flächeninanspruchnahme für die temporäre Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens im Umfang von ca. 23 m² für das Flurstück 162/1 der Gemarkung Grafentraubach auf den zuletzt beschiedenen Stand der Planänderung I zurückgesetzt. Die Datengrundlage der Umweltunterlagen war nicht betroffen, daher bestand kein Anpassungs-/ Änderungsbedarf an den Umweltunterlagen bzw. der Bilanzierung.

6) Zurücksetzen der temporären Zuwegung Z_074a auf Z_074:

Aufgrund von neuen Erkenntnissen aus dem Bau ist die ursprüngliche im Verfahren nach § 21 NABEG geplante temporäre Zuwegung Z_074 für den Bau erforderlich. Die zwischenzeitlich überarbeitete temporäre Zuwegung, zuletzt als Z_074a bezeichnet, ist auf den Planungsstand der im Verfahren nach § 21 NABEG geplanten temporären Zuwegung Z_074 zurückzusetzen. Die Flä-

cheninanspruchnahme für die temporären Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens für das Flurstück 1314/19 der Gemarkung Langenhettenbach entspricht 95 m², für das Flurstück 1373/4 der Gemarkung Langenhettenbach 1.131 m², für das Flurstück 1388/2 der Gemarkung Langenhettenbach 1.115 m² und für das Flurstück 1373 der Gemarkung Langenhettenbach 593 m².

Beim Zurücksetzen der Zuwegung Z_074a auf Z_074 ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwischen einer „temporär anzulegenden Baustraße“ und der „Nutzung vorhandener Straßen“ zu differenzieren (vgl. Anlage I6.2). Die temporäre Zuwegung zwischen TKM 31,83 und 32,12 nutzt einen vorhandenen Verkehrsweg (Wirtschaftsweg) und verursacht daher keine zusätzlichen Eingriffe. Die ca. 15 m breite und ca. 450 m² große temporär anzulegende Baustraße zum Arbeitsstreifen ca. bei TKM 31,84 wird durch das Zurücksetzen der Zuwegung um ca. 5 m nach Norden versetzt und geringfügig verkleinert (auf ca. 415 m²). In den Unterlagen des Rechtserwerbsverzeichnisses (Teil D2) bleibt die Flächeninanspruchnahme für die temporären Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens für das Flurstück 1314/19 der Gemarkung Langenhettenbach bei 95 m², für das Flurstück 1373/4 der Gemarkung Langenhettenbach wird die Inanspruchnahme auf 1.131 m² reduziert, für das Flurstück 1388/2 der Gemarkung Langenhettenbach wird die Inanspruchnahme auf 1.115 m² erhöht und für das Flurstück 1373 der Gemarkung Langenhettenbach bleibt die Inanspruchnahme bei 593 m². Überdies wurden die Lagepläne (Anlage C2.3.2), das Wegekonzept (Anlage C2.3.3), der Übersichtsplan Wegekonzept (Anlage C2.3.3.1), die Rechtserwerbspläne (Teil D3), der LBP (Teil I), die Tabellarische Gegenüberstellung Eingriffs- und Kompensationsflächen (Anlage I1) und der LBP-Maßnahmenplan (Anlage I6.2) überarbeitet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt – Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt D3a, Pfatter – A92 bei Isar vom 19.12.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-8 #62 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung und der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG bleibt Folgendes festzuhalten:

a) Notwendigkeit eines Planänderungsbeschlusses

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Handelt es sich hingegen zwar um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, werden aber – wie hier – die Belange anderer berührt und haben die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt, kann auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. In diesem Fall kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entscheiden, bei dem es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Da die Belange anderer zumindest berührt und nicht sämtliche Betroffene der Änderung zugestimmt haben, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die mit Antrag vom 27. Juni 2025 vorgelegten Änderungen der Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG, § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entschieden und davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren i. S. d. § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 VwVfG sind gegeben.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.⁴ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt⁵ und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.⁶ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁷ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁸ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = NJW 1990, 925 (926).

⁶ BVerwG, Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4/17 = NVwZ 2018, 1642, Rn. 38; BeckOK VwVfG/Kämper, 67. Ed., Stand: 01.04.2025, § 76 VwVfG, Rn. 10 m.w.N.

⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, juris-Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 40/86 = NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 18.

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁹ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung nach Maßgabe des § 9 UVPG keiner UVP bedarf.¹⁰ Demgegenüber wird die Wesentlichkeit einer Änderung etwa dann bejaht, wenn es einer Neubeurteilung der Anlagensicherheit bedarf, Straßen- oder Bahntrassen in größerem Umfang räumlich verschoben werden oder es zu einer Erhöhung der Anzahl der Gleise auf einer Schienenstrecke kommt.¹¹

b) Unwesentliche Änderungen i.S.d. § 76 Abs. 3 VwVfG

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragten und unter Kap. B.I. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Die beantragten Planänderungen sind von unwesentlicher Bedeutung.

Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans und stellen das Grundkonzept der geplanten Vorhaben nicht in Frage. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen der Vorhaben bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Für die Änderungen lassen sich zusätzliche belastende Auswirkungen auf die Umgebung größtenteils ausschließen. Teilweise führen die Änderungen sogar zu geringeren Eingriffen und Belastungen. Die beantragten Änderungen werden zudem innerhalb des ausgewiesenen und bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens umgesetzt, siehe insb. die verschobenen Muffen. Sie haben keine Auswirkungen auf Betrieb und Betriebssicherheit des Vorhabens.

Die gegenständlichen Planänderungen sind auch nicht aus sonstigen Gründen als wesentlich einzustufen, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Vorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt, die nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans führen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

⁹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = BVerwGE 84, 31 (34).

¹⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – 4 C 16/04, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – A C 16/04 = NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper, § 76 VwVfG, Rn. 10-11.

¹¹ Mann/Sennekamp/Uechtritz/Deutsch, 2. Aufl. 2019, § 76 VwVfG, Rn. 31; Schoch/Schneider/Weiß, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 85 m.w.N.

Nach diesen Maßgaben hat die Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller einzustellender Belange davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da sich sämtliche vorliegend beantragten Änderungen als unwesentlich erweisen. Denn die genannten Änderungen betreffen ausschließlich Detailspekte und lassen die planerische Zielsetzung insgesamt, ebenso wie die Abwägungsstruktur unberührt und führen nicht zu zusätzlichen belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht. Darüber hinaus sind die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange lokal begrenzt.

Der Kreis der durch die Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit ergeben sich bei der Abwägung mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

4. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde hat zum Zwecke der Beschleunigung von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG Gebrauch gemacht.

Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Die Durchführung des Auslegungs- und Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 und 4 VwVfG und die Erörterung der Einwendungen nach § 73 Abs. 6 VwVfG ist damit entbehrlich.

Unabhängig davon sind die bekannten Betroffenen nach § 28 VwVfG anzuhören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu beteiligen. Darüber hinaus sind anerkannte Naturschutzvereinigungen nach Maßgabe des Naturschutzrechts zu beteiligen, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt werden.¹²

Da, nach o.g., auch bei § 76 Abs. 3 VwVfG die Betroffenen anzuhören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 zu beteiligen sind¹³, hörte die Bundesnetzagentur diese vorliegend an. Somit hatten die bekannten Betroffenen und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen und es wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

¹² Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 27; Giesberts/Reinhardt/Kleve, BeckOK Umweltrecht, § 63 BNatSchG, Rn. 25.

¹³ BeckOK VwVfG/Kämper, § 76 VwVfG, Rn. 17, 18.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die bekannten Betroffenen mit Schreiben vom 19.08.2025 sowie ergänzend mit Schreiben vom 27.02.2026 nach § 28 VwVfG angehört und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden mit Schreiben ebenfalls vom 19.08.2025 nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG beteiligt.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben zu der beantragten Planänderung eine Stellungnahme abgegeben:

- PleDoc GmbH
- LRA Landshut
- LRA Regensburg
- Regierung von Niederbayern
- Regierung der Oberpfalz

Durchgreifenden Einwendungen gegen die Planänderung wurden dabei nicht geltend gemacht.

Nach Einreichung des Deckblattes I zur Planänderung I hat die Planfeststellungsbehörde zudem die in ihren Belangen berührten Dritten sowie die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.01.2026 sowie ergänzend 25.03.2026 die Möglichkeit zur Einwendung bzw. Stellungnahme nach § 73 Abs. 8 S.1 VwVfG eingeräumt.

Auch im Rahmen dieser Beteiligung ging bei der Bundesnetzagentur keine Einwendung respektive Stellungnahme ein, die die hiesige Entscheidung in Rede gestellt hätten.

5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.¹⁴

Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf den Planfeststellungsabschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar) der beiden Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar) und Nr. 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für Vorhaben Nr. 5 – Abschnitt D (Raum Schwandorf bis NVP Isar) wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen (Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020, Az: 6.07.00.02/5-2-4/25.0) und für dessen Gebiet wurde im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Für Vorhaben Nr. 5a im Planfeststellungsabschnitt D ist die Bundesfachplanung entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im

¹⁴ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

BBPIG festgelegt wurde (vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG). Infolge der einheitlichen Entscheidung gem. § 26 NABEG für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 allerdings auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung unter bestimmten Voraussetzungen von einem formellen Verfahren absehen kann (§ 76 Abs. 2 VwVfG) wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben, oder in einem vereinfachten Verfahren entscheiden kann (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte 2. Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP¹⁵ ermittelt, beschrieben und bewertet wurden (§ 43m Abs. 1 S. 3 EnWG).

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden, in Bezug auf die Erdkabeltrasse durchgeführten SUP zur Bundesfachplanung im Vorhaben 5, Abschnitt D3a, heranzuziehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a Abschnitt D3a erfolgte eine Auswertung der in der Bundesfachplanung des Vorhabens 5, Abschnitt D durchgeführten SUP in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a, welcher die Trassenkorridorsegmente (TKS) 096, 098, 100b1, 100b3, 100b6 und 103 des in der Bundesfachplanung

¹⁵<https://www.netzausbau.de/vorhaben5-d> (Stand 04.12.2025, unter dem Link finden sich ebenfalls die Steckbriefe mit Bestandsdarstellung der berührten TKS).

festgelegten Trassenkorridors umfasst¹⁶. In Anbetracht der für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a einheitlichen Entscheidung gem. § 26 NABEG, gilt diese Auswertung für Vorhaben Nr. 5a in gleichem Maße.

Vorliegend sind die einzelnen Änderungen im Planfeststellungsabschnitt D3a in folgenden, in der Bundesfachplanung festgelegten TKS, verortet:

Tab. 3: Von den Änderungen betroffene TKS

Änderung	TKS
Verschiebung der Erdungsmuffe D3a_JB04	096
Verschiebung der Muffe D3a_JB03a	096
Verschiebung der Maßnahmenfläche A 10	103
Korrektur der Betroffenheiten einzelner Flurstücke	Änderung rein redaktionell
Zurücksetzen der Zuwegung Z_074a auf Z_074	100b1

Im Hinblick auf die in den Änderungsbereichen relevanten Schutzgüter wurden im jeweiligen Untersuchungsraum¹⁷ folgende SUP-Kriterien als betrachtungsrelevant ermittelt¹⁸:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
 - Wohn-/Wohnmischbauflächen
 - Industrie-/Gewerbeflächen
 - Weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
 -
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Gesetzlich geschützte Biotop- und nach Landesrecht geschützte Biotop- (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)
 - Besonderer Artenschutz
 - Weitere planungsrelevante Arten (Anhang III)
 - Biotop- und Nutzungstypen
 - Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bayern): Waldfunktion Lebensraum
 - Landschaftsschutzgebiete (mit Schutzgutrelevanz)
 - Sonstige regional bedeutsame Gebiete für die Avifauna
- Schutzgut Boden und Fläche
 - Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit (beinhaltet: besonders hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit)
 - Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte (beinhaltet: besonders schutzwürdige Böden)
 - Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion
 - Grundwasserbeeinflusste Böden
 - Stauwasserbeeinflusste Böden
 - Organische Böden

¹⁶ Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-8 #62, Kap. B.III.5.a) (Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG).

¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.1.1 (Untersuchungsraum).

¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, O, Kap. 4.1.3.

- Verdichtungsempfindliche Böden
 - Erosionsgefährdete Böden
 - Schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Schutzgut Wasser
 - Fließgewässer
 - Stillgewässer
 - Wasserschutzgebiete Zone I und II
 - Wasserschutzgebiete Zone III
 - Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen
 - Gebiete mit geringem/ sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers/ Gebiete mit geringem Flurabstand (kleiner als 2m)
 - Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
 - Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
 - Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Schutzgut Luft und Klima
 - Bedeutsame lokalklimatische Verhältnisse
 - Bedeutsame lokale Luftverhältnisse
 - Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Waldfunktion Klima lokal)
- Schutzgut Landschaft
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
 - Mindestens regionalbedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung
 - Schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - Bodendenkmale
 - Archäologische Relevanzflächen

Im Übrigen wird auf die Darstellung der Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG in Kap. B.III.5.a) des Ausgangsbeschlusses vom 19.12.2024 verwiesen.

Die beantragte Planänderung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

c) Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die

Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen, die über die seitens des Vorhabenträgers geplanten Maßnahmen hinausgehen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ausgangsbeschlusses enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bleiben im Grundsatz von der Planänderung unberührt und stellen insoweit verfügbare Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar. Aufgrund der technischen Änderungen kommt es zu geringfügigen Anpassungen des Umfangs einiger Maßnahmen (siehe B.I.).

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss unter Kap. B.III.1. festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen.

Soweit die Zuwegung Z_072a auf den Planungsstand der Z_072 zurückgesetzt und damit angepasst wird, wurden Immissionen bei der Nutzung der bereits zuvor angelegten Zuwegung bereits im Ausgangsbeschluss berücksichtigt.

b) Natura 2000

Die geänderte Planung ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar.

Die Änderungen befinden sich außerhalb von und in ausreichender Entfernung zu Natura-2000 Gebieten, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem werden keine FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten in Anspruch genommen.

c) Besonderer Artenschutz

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren – anwendbar ist. In diesem Fall ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzugehen.

Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis Satz 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2024 mit Blick auf die Maßnahmenblätter sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ergriffen werden.

Für die Arten des besonderen Artenschutzes¹⁹ ergeben sich aus den in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschriebenen Anpassungen der Muffenstandorte und Zuwegungen keine grundlegend neuen Beeinträchtigungen, welche die Festlegung neuer Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG – über die im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 angeordneten hinaus – erfordern, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Der Vorhabenträger hat jedoch im Gefüge des § 43m Abs. 2 EnWG Anpassungen der bislang vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen.

(1) Anpassungen des Maßnahmenkonzepts aufgrund der technischen Änderungen

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der gegenständlichen Planänderung Anpassungen artenschutzrechtlicher Maßnahmen vorgenommen.²⁰

Die Verschiebung der Muffe JB03a (ca. TKM 3,5) um ca. 345 m in Richtung Süden (TKM 3,8) und die damit verbundene lokale Aufweitung des Arbeitsstreifens um ca. 0,68 ha für einen notwendigen Abtrommelplatz führt zur Vergrößerung von Konfliktbereichen von Arten des besonderen Artenschutzes. Zudem wird dort ein Gewässer bzw. Graben offen gequert. Bei TKM 3,8 wird in Habitate von Reptilien, insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter, Amphibien sowie von Biber und Fischotter eingegriffen (Konflikte T_{AR}2, T_{AR}3, T_{AR}16, T_{AR}17, T_{AR}22, T_{AR}23). Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters können ausgeschlossen werden²¹, für den Biber werden die Maßnahmen V_{AR}1b (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) sowie V_{AR}3a (Vergrämung des Bibers und des Fischotters, vorfristiger Baubeginn) und V_{AR}6c (Aufstellen von Tierschutzzäunen für Biber und Fischotter) ergänzt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Reptilien werden die Maßnahmen V_{AR}2b (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien), V_{AR}6b (Aufstellen von Tierschutzzäunen für Reptilien) ergänzt, wodurch sich ihr Umfang geringfügig auf die in Klammern genannten Werte vergrößert (V_{AR}2b: 23,02 ha, V_{AR}6b: 23,05 ha). Für die besonders geschützten Amphibienarten werden die Maßnahmen V_{AR}2a (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien) und V_{AR}6a (Aufstellen von Tierschutzzäunen für Amphibien) ergänzt, dadurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des Maßnahmenumfangs der Maßnahme V_{AR}2a auf 132,93 ha. Die im Änderungsbereich bereits bestehende Maßnahme V_{AR}2d (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten) wird wegen der technischen Änderung geringfügig ausgeweitet, sodass ihr Umfang auf 269,36 ha erweitert wird. Zudem werden Schutzzäune zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz aufgestellt (Maßnahme V_{AR}7).

(cc) Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43 Abs. 2 EnWG wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

¹⁹ Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, P

Der § 43m EnWG findet für die bis einschließlich 30. Juni 2025 beantragten Planänderungen im Sinne der § 76 Abs. 2 VwVfG und § 76 Abs. 3 VwVfG Anwendung (§ 43m Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG).

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m EnWG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses noch nicht anzuwenden; es hat vielmehr eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt.

Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle zunächst einen Überblick über alle Änderungen der Planänderung II einschließlich einer Einschätzung, inwieweit sie sich jeweils auf den Artenschutz auswirken. Sind sie für die Beurteilung der Ausgleichszahlungspflicht heranzuziehen, ist dies in Spalte 4 mit „Ja“ vermerkt unter Angabe der Konflikte bzw. erforderlicher Artenschutzmaßnahmen und die Bewertung für die Änderungen im Einzelnen unter (1) darlegt. Hat die Bewertung ergeben, dass die Änderungen streng geschützte Arten evident nicht berühren oder der Artenschutz eindeutig verbessert wird, ist das Ergebnis in Spalte 4 „Nein“ für die Ausgleichszahlungspflicht v. Die wesentlichen Gründe für diese Einordnung sind im Folgenden unter (2) erläutert.

Tabelle 4: Darstellung Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffe- ner TKM	Ausgleichs- zahlungs- pflicht: Ja oder Nein
Muffen			
D3a_JB04	Verschiebung von Muffe u. Linkboxen D3a-B-002_V5 und D3a-B-002_V5a	5,470	Nein
D3a_JB03a	Verschiebung	3,850	Ja
Zuwegungen			
Z_074a/Z_074	Zurücksetzen auf Stand § 21 Unterlagen: Ergänzung temporäre Baustraße auf vorhandenem Wirtschaftsweg, Verkleinerung temporäre Baustraße (TKM 31,84)	31,83	Nein
Maßnahmenkonzept			
V _{AR} 1b	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
V _{AR} 2a	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
V _{AR} 2b	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
V _{AR} 2d	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
V _{AR} 3a	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffe- ner TKM	Ausgleichs- zahlungs- pflicht: Ja oder Nein
VAR6a	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
VAR6b	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
VAR6c	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
VAR7	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,850	Ja
A 7	Vergrößerung Flächenumfang	-	Nein
A 10	Verschiebung Maßnahmenfläche	-	Nein

(1) Auferlegung der Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 Satz. 2 EnWG ist grundsätzlich für alle Teile der Planänderung aufzuerlegen, soweit nicht ausnahmsweise (dazu im Folgenden (2)) von einer Auferlegung abgesehen werden kann.

Maßgebend für die Höhe der Ausgleichszahlung ist im Planänderungsverfahren grundsätzlich die gesamte Länge des durch diesen Planänderungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Bereich des planfestgestellten Vorhabens sowie der notwendigen Folgemaßnahmen (Änderungsbereich). Denn im Vergleich zu einem völlig neuen Planfeststellungsverfahren hat das Planänderungsverfahren einen reduzierten Gegenstand, der sich auf die Aspekte der Änderung beschränkt.²² Entsprechendes gilt für den Gegenstand des Planergänzungsverfahrens.

Relevant sind sämtliche Änderungen der Bauweise und Bauwerke, des Verlaufs, der Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen sowie der Folgemaßnahmen, die artenschutzrechtliche Auswirkungen haben und zu keiner artenschutzrechtlichen Verbesserung führen (dazu im Folgenden (2)).

Die Zahlung bezieht sich auf den jeweiligen angefangenen laufenden Kilometer Trassenlänge, der von der Planänderung betroffen ist, wobei die Höhe der Zahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000,00 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt. Bezugspunkt für den Anfang des laufenden Kilometer Trassenlänge i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG ist im Planänderungsverfahren der Beginn der jeweiligen ersten Änderung, welche die Pflicht zur Ausgleichszahlung auslöst. Fallen in diesen angefangenen Kilometer Trassenlänge weitere Änderungen, die jeweils eine Ausgleichszahlungspflicht nach sich ziehen würden, fällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung nur einmal an.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es auch bei Änderungen von CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, die i.d.R. nicht auf, sondern an oder abseits der Trasse belegen sind, nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Norm der Auferlegung der Ausgleichszahlung.

Die Verschiebung der Muffe JB03a (ca. TKM 3,5) und die damit verbundene lokale Aufweitung des Arbeitsstreifens um ca. 0,68 ha führt zur Vergrößerung von Konfliktbereichen von Arten des besonderen Artenschutzes. Die Änderung erfordert daher die Anpassung mehrerer Minderungsmaßnahmen (siehe B.III.2.c)(bb)). Da diese Änderungen somit zu zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen bzw. Ver-

²² Schoch/Schneider/Weiß, 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 5, 6.

meidungsmaßnahmen erfordern, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den Artenschutz eintritt, ist der Vorhabenträger insoweit zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gemäß § 43m Abs. 2 EnWG für damit verbundene Beeinträchtigungen verpflichtet.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlung wurden dementsprechend folgende Trassenbereiche herangezogen, welche sich zwar teilweise überlappen, dies wurde aber entsprechend bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt:

Tabelle 5: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Berechnungs- kilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl ange- fangene TKM
D3a_JB03a	Verschiebung Muffe	3,85-4,015	3,85-4,85	1
VAR1b	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR2a	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR2b	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR2d	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR3a	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR6a	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR6b	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR6c	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
VAR7	Anpassung wegen Verschiebung Muffe JB03a	3,85-4,015		
Summe:			1	1

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 25.000,00 Euro (1 x 25.000 Euro) festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Der entsprechende Betrag wird in ein nationales Artenhilfsprogramm (nAHP) investiert.²³

(2) Absehen von Ausgleichszahlung

Bei den nachfolgenden Planänderungen werden streng geschützte Arten entweder nicht berührt oder es ist trotz Berührung eine Verbesserung des Artenschutzes festzustellen. Es verbleiben keine mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.²⁴

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen, da der Zweck der Ausgleichszahlung – die Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten – bereits durch die bestehenden Regelungen erfüllt ist. Eine solche Auslegung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren die artenschutzrechtlichen Anforderungen vollumfänglich berücksichtigt und die Einhaltung des § 44 Abs. 1

²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

BNatSchG größtenteils durch geeignete Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen) sichergestellt wurden, sodass nunmehr beantragte Änderungen keine zusätzliche oder neue (potenzielle) artenschutzrechtliche Relevanz entfalten. Darüber hinaus kann ein Verzicht auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG in Betracht kommen, wenn die geänderten Maßnahmen nachweislich zu einer verbesserten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange führen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG ist für diese Fälle nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

Die Verschiebung der Muffe D3a_JB04 und der zugehörigen Linkboxen bei TKM 5,470 erfolgt innerhalb des bestehenden Arbeitsstreifens. Sie berührt den besonderen Artenschutz daher eindeutig nicht, da ursprünglich im Änderungsbereich vorkommende Arten bereits durch die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen geschützt sind. Die Änderung wird somit in einem Bereich vorgenommen in dem keine Arten oder Konflikte des besonderen Artenschutzes vorkommen. Neue Konflikte oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes entstehen demnach ebenfalls nicht. Dementsprechend fällt hier keine Ausgleichszahlung an.

Beim Zurücksetzen der Zuwegung Z_074a auf Z_074 ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwischen einer „temporär anzulegenden Baustraße“ und der „Nutzung vorhandener Straßen“ zu differenzieren (vgl. Anlage I6.2). Die temporäre Zuwegung zwischen TKM 31,83 und 32,12 nutzt einen vorhandenen Wirtschaftsweg und betrifft daher keine Lebensräume besonders geschützter Arten. Die ca. 15 m breite und ca. 450 m² große temporär anzulegende Baustraße zum Arbeitsstreifen ca. bei TKM 31,84 wird durch das Zurücksetzen der Zuwegung um ca. 5 m nach Norden versetzt und geringfügig verkleinert (auf ca. 415 m²). Somit ist durch das Zurücksetzen der Zuwegung Z_074a auf Z_074 der besondere Artenschutz teilweise eindeutig nicht betroffen und wird teilweise durch die Verkleinerung der Flächeninanspruchnahme eindeutig verbessert. Daher wird für diese Änderung keine Ausgleichszahlung aufgegeben.

Der Austausch von Flächen für die Maßnahme A10 berührt den besonderen Artenschutz nicht, da diese ausschließlich der Kompensation von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen dient. Daher fällt die Ausgleichszahlung hier nicht an. Die Vergrößerung des Flächenumfangs der Maßnahme A7 betrifft hingegen den besonderen Artenschutz, da diese u.a. auch der Umsetzung einer CEF-Maßnahme für den Kiebitz (A_{CEF22a}) dient. Hier ist von der Aufgabe der Ausgleichszahlung abzusehen, da die Situation für besonders geschützte Arten durch die Änderung eindeutig verbessert wird.

Es kann attestiert werden, dass es hinsichtlich der vorgenannten Bestandteile der Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es in Teilen sogar zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt insoweit nicht.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen des LSG „Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten“ gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses eine Erlaubnis erteilt.

Die Flächeninanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes „Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten“ erhöht sich durch die wegen der technischen Änderung benötigten zusätzlichen Arbeitsflächen von 22,91 ha auf 23,59 ha. Die äußerst geringfügigen Erweiterungen ändern jedoch an der Einschätzung hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis nichts.²⁵

Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zu keiner Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindert sie den Zugang zur freien Natur. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten durch Rekultivierung und initiale Wiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Bereich von Gehölz- und Waldbeständen wird die Maßnahme V_{AR7} (Schutzzäune Vegetations- und Gebietsschutz) ausgewiesen.

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es in Ermangelung des Eintritts von Verboten nicht.

Die mit Ausgangsbeschluss gewährten Erlaubnis für die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des o.g. LSG werden daher entsprechend der dargestellten Erweiterungen des Arbeitsstreifens geändert. Im Übrigen gelten die Maßgaben des Ausgangsbeschlusses fort.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 30 BayNatschG ergänzt. Gem. §

²⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.3

30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ist ein Ausgleich jedoch nicht möglich, kommt eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 3 nicht in Betracht. In solchen Fällen bleibt lediglich die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund ist hier die Abgrenzung zwischen Ausgleich und Ersatz ausschlaggebend.

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Verschiebung der Muffe D3a_JB03a zu einer geänderten Betroffenheiten eines bereits zuvor in Anspruch genommenen geschützten Biotops.

Die Muffe D3a_JB03a betrifft den geschützten Biotoptyp „Großseggenriede eutropher Gewässer“ (BNT-Code R322-VC00BK). Der Flächenbedarf beträgt nun 609 m² statt zuvor 357 m². Bei den übrigen geschützten Biotopen kommt es zu keinen Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss.

Durch die neuen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 30 BayNatSchG geschützten Biotopen beträgt der gesamte Ausgleichsbedarf anstellt von 8604 m² nunmehr 8856 m². Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Biotop als flächengleicher Ausgleich im Eingriffsbereich mit gleichartigem Biotop- und Nutzungstyp entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt (Maßnahme A 10, § 30-Kompensation).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen damit vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen. Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte bzw. ergänzte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Die, mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan²⁶ im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I.

Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert²⁷.

(aa) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die 2. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 zusätzliche Eingriffe in die Natur i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan²⁸ ermittelt und bewertet.

(bb) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen²⁹ sind auch in Bezug auf die 2. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an den Muffen und der Zuwegung verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Zuge der Änderungen der zwei Muffen neue Konflikte ausgelöst.

Die Muffenverschiebungen lösen die Konflikte T2 (baubedingter Verlust von Reptilienhabitaten), T3 (baubedingter Verlust von Reptilienindividuen), T11 (anlagenbedingter Verlust von Wildbienenhabitaten), T12 (baubedingter Verlust von Wildbienenhabitaten), T13 (baubedingter Verlust von Wildbienenindividuen) sowie die Konflikte Bi6 (baubedingter Verlust von Röhrrieten und Großseggenrieden), Bi9 (baubedingter Verlust von Biotopen, geschützt nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayWaldG), Bi10 (anlagenbedingter Verlust von Offenlandbiotopen) und Bi12 (baubedingter Verlust von sensiblen und planungsrelevanten Pflanzenarten) aus.

Die durch die Änderungen ausgelösten, lokal geänderten potenziellen bau- und betriebsbedingten Eingriffe können durch die Maßnahmen

- V1 „Ökologische Baubegleitung“
- V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“
- V3 „Hydrogeologische Baubegleitung“
- V_{AR} 2b „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien“
- V_{AR}2d „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Insekten“
- V_{AR} 6b „Aufstellen von Tierschutzzäunen, offene Bauweise, für Reptilien“

²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.

²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.

²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

- V_{AR} 7 „Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“

vermieden bzw. reduziert werden.

Schutzgut Boden

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu einer veränderten temporären Flächeninanspruchnahme für die Muffen und Zuwegungen. Dadurch werden die Konflikte Bo1 (Baubedingte (temporäre) Überbauung von Bodenfunktionen), Bo2 (Baubedingte Bodenverdichtung) und Bo3 (Baubedingte Bodenerosionen) ausgeweitet. Dem wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V5 (Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung) V6 (Vermeidung von Schadverdichtungen), V8 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes) begegnet.

Schutzgut Wasser

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu einer größeren Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens des Leutherhofer Grabens sowie der Verschiebung der Muffe D3a_JB03a südlich entlang des Trassenverlaufs in das Überschwemmungsgebiet der Pfatter. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden unter B.III.2.g) betrachtet. Für mehrere Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen kommt es zu geringfügigen Änderungen in deren flächenhaften Betroffenheit. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben für diese Konflikte keine erheblichen Beeinträchtigungen. Durch die Planänderung ergibt sich in Bezug auf das Schutzgut Wasser daher keine Änderung der Konfliktlage, welche zu einer neuen Bewertung gegenüber der des Ausgangsbeschlusses führen würde.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die Planänderung ergibt sich in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima keine geänderte Konfliktlage zu derjenigen des Ausgangsbeschlusses.

Schutzgut Landschaft

Durch die Planänderung ergibt sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaft keine geänderte Konfliktlage zu derjenigen des Ausgangsbeschlusses.

(cc) Ausgleich und Ersatz

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen ein. Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen³⁰ sind auch in Bezug auf die 2. Planänderung umzusetzen.

Im geänderten Vorhaben verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten BNT, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan³¹ enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und

³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 5 und 6.

³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.

Kompensationsflächen kann Anlage I1 entnommen werden. Der Plan, in Gestalt der 2. Planänderung, führt zu einem Kompensationsbedarf von 629.652 WP, der einem Kompensationsumfang von 2,871.292 WP gegenübersteht³².

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen der 2. Planänderung beeinträchtigten BNT erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahme A10 (Anlage/ Entwicklung von Röhricht / Großseggenried zur § 30-Kompensation), deren Maßnahmenumfang sich entsprechend dem durch die 2. Planänderung ausgelösten Konflikt erhöht³³. Ebenso erfolgt eine Anpassung der Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der Maßnahmen festgelegten Flurstücke. Zielsetzung der Maßnahmen ist jeweils die Kompensation der gestörten Biotopfunktionen. Zudem wurde der Umfang der Maßnahme A7 (Anlage/Entwicklung eines Feuchtgrünlandkomplexes) bei gleichbleibendem Standort leicht vergrößert.

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfanges wurden keine über die durch Wertpunkte wertgleich oder durch besondere Maßnahmen funktional kompensierbaren Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen festgestellt³⁴.

Im geänderten Vorhaben verbleiben keine Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, sodass Ersatzgeldzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht erforderlich sind.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben entspricht auch in seiner geänderten Form den wasserrechtlichen Anforderungen.

(aa) Gewässerrandstreifen

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Verschiebung der Muffe D3a_JB03a zu einer geänderten Betroffenheit des Gewässerrandstreifens des Leutherhofer Grabens aufgrund einer Aufweitung des Arbeitsstreifens von 45 m auf max. 90 m. Die Aufweitung des Arbeitsstreifens ist für die Errichtung eines Abtrommelplatzes für die nördlich des Leutherhofer Grabens gelegene Muffe D3a-JB03a nötig.

Von den im Vergleich zum Ausgangsbeschluss insoweit in größerem Umfang betroffenen Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 BayWG kann auch im Hinblick auf das geänderte Vorhaben eine Befreiung erteilt werden. Im Zuge der Planänderung kommt es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens im Bereich des aufgeweiteten Arbeitsstreifens. Unter Umständen wird die im Gewässerrandstreifen vorhandene Vegetation entfernt. Im aufgeweiteten Arbeitsstreifen im Bereich des Gewässerrandstreifens kommt es zudem im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu einer geänderten Betroffenheiten eines bereits zuvor in Anspruch genommenen geschützten Biotops. Der Eingriff ist nur von temporärer Dauer. Die Bauarbeiten beschränken sich auf 2-3 Monate. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop als flächengleicher Ausgleich im Eingriffsbereich mit gleichartigem Biotop- und Nutzungstyp entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt (s. Kap. B.III.2.e). Auch evtl. Unterlagen der Bau-

³² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7, Tab. 160.

³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 5.16.

³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.2.

fahrzeuge werden rückstandslos entfernt. Mögliche Beeinträchtigungen wurden somit erfasst, bewertet und ausgeglichen. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG keine Einwände gegen die Verbreiterung des Arbeitsstreifens im Bereich des Gewässerrandstreifens vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 22 NABEG hat sie bereits den Schutz und die Wiederherstellung des Gewässerrandstreifens gefordert. Die Bundesnetzagentur hat dementsprechend im Ausgangsbeschluss Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.d)(cc)) festgelegt, damit der betroffene Gewässerrandstreifen trotz seiner Inanspruchnahme weiterhin der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen kann. Die Nebenbestimmungen gelten im Hinblick auf die Planänderung fort.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 BayWG sind somit auch nach Aufweitung des Arbeitsstreifens und der damit einhergehenden größeren Flächeninanspruchnahme des Gewässerrandstreifens gegeben. Dem Vorhabenträger wird daher eine Befreiung von den von den Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 BayWG erteilt.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Bewertungen ist das Vorhaben schließlich auch weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gem. § 27 WHG vereinbar

(bb) Überschwemmungsgebiete

Für die Verschiebung der Muffe D3a_JB03a in das Überschwemmungsgebiet der Pfatter bedarf es keiner Änderung der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 bzw. 8 WHG bzw. § 78a Abs. 2 WHG des Ausgangsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kam bereits im Ausgangsbeschluss zu dem Ergebnis, dass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete durch das Vorhaben kommt und auch sonst die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 und 2 WHG gegeben sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird auch am Muffenstandort weiterhin keine obertägige dauerhafte Anlage verbleiben, welche die Hochwasserrückhaltung beeinflussen könnte. Daher kommt es in der Bewertung, welche im Ausgangsbeschluss erteilt wurde, zu keiner Änderung. Auch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat keine Einwände gegen die Verschiebung der Muffe in das Überschwemmungsgebiet vorgebracht. Es fordert jedoch die Berücksichtigung seiner Stellungnahme vom 13.12.2023 (Kap. 1.1.2 Überschwemmungsgebiete). Die in der Stellungnahme enthaltenen Vorsorgemaßnahmen wurden von der Bundesnetzagentur bereits als Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.1.d) im Ausgangsbeschluss aufgenommen und gelten somit fort. Die Nebenbestimmungen regeln u.a., dass die Überschwemmungsgebiete für den Hochwasserabfluss freizuhalten und Materialien, Baugeräte oder Ähnliches außerhalb zu lagern sind. Somit ist ein ausreichender Schutz auch während der Bauzeit gegeben. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf über den des Ausgangsbeschlusses hinaus.

(cc) Sonstiges

Bei den übrigen erteilten Befreiungen oder Genehmigungen sowie der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Rahmen des Ausgangsbeschlusses kommt es unter Einhaltung der bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen in Kombination mit den festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der planfestgestellten Planunterlagen zu keinen Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss.

h) Raumordnung

Das im Zuge der 2. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht vereinbar.

i) Denkmalschutzrecht

Durch die 2. Planänderung werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen befinden sich keine Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen.

j) Straßen und Wege

Durch die 2. Planänderung werden keine Belange des Straßen- und Wegerechts berührt.

k) Forstwirtschaft

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu keiner zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldinanspruchnahme, die einer forstwirtschaftlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf.

l) Anlagensicherheit

Durch die 2. Planänderung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

m) Bodenschutz

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu einer veränderten temporären Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Muffen. Im Zuge dessen ist eine Anpassung des Bodenschutzplans erforderlich gewesen. Die Anpassungen führen jedoch insgesamt nicht zu einer anderen Beurteilung des im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 festgelegten Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzepts. Es sind die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 festgestellten Nebenbestimmungen und Zusagen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch in ausreichendem Maße gewährleistet.

n) Bauordnungsrecht

Durch die 2. Planänderung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt.

3. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben auch nach der 2. Planänderung als abwägungsgerecht und zulässig.

Nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.³⁵ Dies gilt hier insbesondere für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes,

³⁵ SuedOstLink, BBPIG Vorhaben Nr. 5 „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom, Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG, Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) Abschnitt D.

des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden.

Bei Abwägung unter Berücksichtigung der angeordneten bzw. geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Insbesondere da ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), besteht.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die 2. Planänderung nicht berührt, d.h. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Hinsichtlich der Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG kann auf die obigen Ausführungen in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verwiesen werden.

b) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind auch durch im Rahmen der 2. Planänderung in der Änderungsplanung berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch die beantragten Änderungen zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Umsetzung der beantragten Änderungen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Entschädigungsfragen sind dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

c) Weitere abwägungserhebliche Belange

Kommunale, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange, Belange der Jagd, der Fischerei, der Abfallwirtschaft, der Bundeswehr, des Ordnungsrechts, des Bergbaus, des Tourismus, der Gewerbeausübung, des Schutzes kritischer Infrastruktur, des Verkehrs und der sonstigen Infrastruktur, von Versorgungsträgern und Telekommunikation werden durch das geänderte Vorhaben berücksichtigt.

4. Globales Klima

Die Belange des globalen Klimas werden durch das geänderte Vorhaben in Folge der Bodeninanspruchnahme nur in äußerst geringem Maße anders betroffen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG. Spiegelbildlich zur Bundesebene hat auch der Freistaat Bayern ein Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) erlassen (vgl. Art. 1 BayKlimaG). Vorrangig geht es sowohl im KSG als auch im BayKlimaG um die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG bzw. Klimaschutzziele für Bayern aus Art. 2 BayKlimaG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.³⁶ Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.³⁷ Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet.³⁸ Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.³⁹

Die Auswirkungen des gesamten Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt D3a, wurden im Ausgangsbeschluss ermittelt, beschrieben und bewertet. In Folge der 2. Planänderung kommt es geringfügig zu anderen temporären Flächeninanspruchnahme durch die Anpassung einer Zuwegung sowie zu einer lokal veränderten Lage zweier Muffen, die zu einer dauerhaften Bodeninanspruchnahme führen, aber bereits im Ausgangsbeschluss -nur an anderer Stelle- berücksichtigt wurden. Eine negative Auswirkung auf die Erreichung der Klimaziele ist daher nicht zu erwarten, da die Wirkungen gehen jedoch nicht oder nur unwesentlich über die bereits mit dem Ausgangsbeschluss angenommenen Wirkungen hinaus gehen. Auch kann der Verlust von Fläche durch das Vorhaben nicht vollständig vermieden werden, sondern lediglich auf das technisch notwendige Maß reduziert werden. Dass es durch die 2. Planänderung zu einem relevanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Baustellenverkehrs und den Einsatz von Baumaschinen kommt und durch die Bautätigkeiten zusätzliche Schadstoffemissionen freigesetzt werden, ist nicht erkennbar.

³⁶ BT-Drucks. 19/14337, S. 36.

³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 82.

³⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82, 99, 102.

³⁹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 71.

IV. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten, antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG) § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses

Eine öffentliche Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses ist nach § 76 Abs. 3 VwVfG entbehrlich. Die Zustellung erfolgt gegenüber den Betroffenen individuell. Daneben wird dieser Planänderungsbeschluss sowie die unter Kap. A. II. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auf der

Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-D3a (Vorhaben 5) und www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D3a (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unter Kap. C.V. bleiben unverändert bestehen.

VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Kap. A.I.12 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG i. H. v. 25.000 Euro ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens: 1180 0654 9392

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 2. Planänderungsbeschlusses von dem Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: **1180 0654 9392**

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

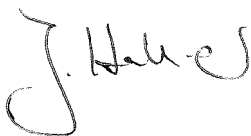
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 30.04.2026

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-8 PÄ II #6